



Stadt Warendorf
Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle: Rudolf Spithöver
Öffentlich best. Vermessungsingenieur
August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf
Postfach 11 09 27, 48211 Warendorf
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50
e-mail: Umlegung@spju.de

5

Bekanntmachung

gem. § 71 Abs. 1 BauGB über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes gem. § 66 BauGB im Umlegungsverfahren „Milte - Königstal“

Im o.g. Umlegungsgebiet ist der Umlegungsplan gem. § 66 BauGB für folgende Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Milte, unanfechtbar geworden:

Flur	Flurstück(e)	Grundbuch Blatt	Eigentümer
601	256, 260	00310	Stadt Warendorf
601	100, 101	00135	Beckmann, Ingeborg
601	102	00696	Pöhling, Marie-Theres geb. Borgmann Fischer, Mechtild geb. Borgmann Borgmann, Martin
601	188	00094	Everwin, Karin
601	119, 123	00387	Füchte, Markus
601	257, 259	00393	Katholische Kirchengemeinde St. Johannes in Milte
601	107	00147	Korte, Hermann
601	108	00072	Oeding, Ludger
601	109	00250	Pleye, Antonia
601	255	00316	Pleye, Karl-Heinz
601	104	00323	Reckhorn, Heinz-Wilhelm
601	99	00160	Schoppmann, Heinrich
601	106	00105	Schoppmann, Heinz-Josef
601	103	00321	Schoppmann, Reinhold, Dr.
601	154, 187, 203	00663	Schoppmann, Ilte
601	258	00524	Schmalenstroth, Magdalena
601	98	01032	Hülshörster, Christina geb. Schräer Schräer, Daniel Schräer, Mareike
601	105	00525	Wahlkamp, Norbert
601	118	-	Die Anlieger

Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Zustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Stadt Warendorf, Lange-Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, innerhalb der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muß, ist innerhalb einer Frist eines Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Warendorf, den 29.05.2007

gez. Scheer
Scheer



Vorsitzender des Umlegungsausschusses